

## **Merkblatt für Organisationen und Vereine zur Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit für Geflüchtete**

Die Alte Hansestadt Lemgo möchte mit Unterstützung der Flüchtlingshilfe und den Lemgoer Vereinen und gemeinnützigen Organisationen insgesamt 100 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber schaffen. Geflüchtete können in diesen Arbeitsgelegenheiten FREIWILLIG auf Basis von 1,05 € pro Stunde tätig werden.

Hier für Interessierte Antworten auf die meistgestellten Fragen:

### **Was heißt gemeinnützig und zusätzlich?**

Die Beschäftigung muss im Rahmen einer als gemeinnützig anerkannten Organisation verrichtet werden und darf keine bezahlte Tätigkeit ersetzen.

Denkbar sind vor allem Tätigkeiten, die das bestehende Ehrenamt oder Hauptamt ergänzen z.B. Gruppenhelfer im Sport, Unterstützung im Küsterdienst, bei Hausmeistern oder bei Platz-/ und Zeugwarten, Unterstützung bei der Seniorenbetreuung, im Service bei Begegnungsstätten etc.

### **Welchen Umfang soll die Tätigkeit haben?**

Die Tätigkeit darf maximal 10 Stunden/Woche ausgeübt werden. Alles Engagement darüber hinaus kann nicht vergütet werden, sondern ist ehrenamtliche Arbeit.

### **Wer darf eine Tätigkeit aufnehmen?**

Jeder Geflüchtete, der Leistungen über die Alte Hansestadt bezieht, kann eine Arbeitsgelegenheit aufnehmen.

### **Wie sind die Menschen versichert?**

Wie alle Ehrenamtlichen, sind die Personen über die Vereine/Organisationen oder das Land NRW Unfallversichert.

Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass Asylbewerber über keine eigene Haftpflichtversicherung verfügen. Das heißt die Organisation, der Verein muss für etwaige Schäden selbst aufkommen.

### **Wie kann ich als Verein/ Organisation ein solche Arbeitsgelegenheit einrichten?**

Ein Verein/ Organisation muss zunächst das Formular "Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit nach §5 AsylbLG" ausfüllen. Darin muss die Tätigkeit, deren Umfang und Voraussetzungen für Interessierte beschrieben werden. Außerdem muss die Organisation und ein/e Ansprechpartner/in benennen.

Das Formular ist bei der Flüchtlingshilfe der Kirche ([info@fluechtlingshilfelemgo.info](mailto:info@fluechtlingshilfelemgo.info)) zu bekommen und ausgefüllt und unterschrieben einzuschicken.

Die Flüchtlingshilfe prüft dann, ob die Tätigkeit den Kriterien entspricht und nimmt die Organisation in die Vermittlungsdatenbank.

### **Wie kommt ein Asylbewerber zur Arbeitsgelegenheit?**

Interessierte Asylbewerber können sich bei der Flüchtlingshilfe über die Angebote der Vereine/ Organisationen informieren.

Wenn ein Geflüchteter, sich für ein Angebot entscheidet, wird er dann über die Flüchtlingshilfe an den Verein/die Organisation vermittelt. Der Geflüchtete erhält die Kontaktdaten des Vereins/der Organisation und vereinbart einen Termin mit dem/der Ansürachpartner/in. Nach einem Kennenlerngespräch entscheiden beide, ob die Tätigkeit aufgenommen wird.

**Wie geht es dann weiter?**

Der Verein und der Geflüchtete füllen beide die "Vereinbarung über eine Arbeitsgelegenheit" aus und lassen diese der Flüchtlingshilfe zukommen. Diese meldet das Beschäftigungsverhältnis beim Sozialamt an.

Das Sozialamt prüft, ob der Geflüchtete noch im Asylverfahren ist und gibt der Flüchtlingshilfe das OK für die Arbeitsgelegenheit.

Die Flüchtlingshilfe teilt der Organisation und dem Geflüchteten mit, dass die Tätigkeit aufgenommen werden kann und gibt den Stundenzettel aus.

**Wie bekommt der Tätige seine Vergütung?**

Der Stundenzettel muss aktuell geführt werden. Am Monatsende wird der Stundenzettel von Asylsuchenden und Ansprechpartner/in unterzeichnet.

Der Stundenzettel muss anschließend bei den Leistungssachbearbeitern im Sozialamt eingereicht werden. Das Geld wird dann auf das Konto - falls vorhanden - überwiesen oder als Barscheck ausgezahlt.

**Ich kenne aber bereits jemanden, der für meinen Verein in Frage kommt. Was ist dann zu tun?**

Kein Problem, aber sie müssen auch in diesem Fall das Formular ausfüllen, da die Tätigkeit geprüft werden muss.

Wenn Sie das OK bekommen, füllen sie direkt mit dem Interessierten die Vereinbarung aus und lassen diese der Flüchtlingshilfe zukommen. Alles andere dann wie oben beschrieben.

**Ab welchem Alter können Asylsuchende beschäftigt werden?**

Die Beschäftigungsmaßnahmen sind für Menschen ab 18 Jahren verfügbar.

**Brauchen Asylbewerber ein polizeiliches Führungszeugnis?**

Der Verein/ die Organisation ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob für das Tätigkeitsfeld die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses notwendig ist.

In der Regel gilt: Überall da wo Ehrenamtliche ein polizeiliches Führungszeugnis benötigen (z.B. Umgang mit Kindern), brauchen auch Menschen in den Beschäftigungsmaßnahmen ein solches Dokument. Wie bei anderen Ehrenamtlichen müssen die entsprechenden Anträge vom Verein oder der Organisation ausgefüllt und im Bürgerbüro abgegeben werden. Dann wird das Führungszeugnis auf dem normalen Wege angefordert und ausgestellt.

**Wie ist es mit einem Gesundheitszeugnis / Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach §43 Abs 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)?**

Der Verein/ die Organisation ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob für das Tätigkeitsfeld eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes notwendig ist.

Die Erstbelehrung beim Gesundheitsamt muss vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden.

Die Gebühr für die Erstbelehrung von derzeit 25,00 € muss von der Organisation/ dem Verein übernommen werden, bei dem die Arbeitsgelegenheit ausgeführt wird. In der Regel verlangt das Gesundheitsamt die Begleitung durch einen Dolmetscher, der in der Lage ist, den Schulungsfilm simultan zu übersetzen. Wenn kein ehrenamtlicher Dolmetscher zur Verfügung steht, müssen auch hierfür eventuelle Honorarkosten vom Verein/ der Organisation übernommen werden.